



Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet (Stand 1. Juni 2024)

Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung und Instandstellung

1. Massgebende Grundlagen

- Strassengesetz vom 26. Oktober 2009 (StrG, bGS 731.11)
- Strassenverordnung zum Strassengesetz vom 19. Januar 2010 (StrV, bGS 731.111)
- Gebührentarif zum Strassengesetz vom 19. Januar 2010 (bGS 731.112)
- Strassenreglement vom 7. Dezember 2016 (SRV 81)
- VSS 640 535 Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- VSS 40 538b Grabarbeiten, Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund
- VSS 40 585 Verdichtung und Tragfähigkeit, Anforderungen
- VSS 40 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- VSS 40 731 Erhaltung des Oberbaus
- VSS 670 119-NA Gesteinskörnung für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Strassenbau
- SIA-Norm 190 Kanalisationen

2. Bewilligungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

Zuständigkeit

Die Bewilligung für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet erteilt der Werkhof der Gemeinde Herisau. Die Bewilligung kann mit besonderen Bestimmungen und Auflagen versehen werden.

Anspruch auf eine Bewilligung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet. In begründeten Fällen kann die Bewilligung verweigert werden.

Wintersperre

Von Ende Oktober bis Ende März werden in der Regel keine Bewilligungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet erteilt. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmbewilligung erteilt werden.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Werkhofs kann gemäss Art. 60 Strassenreglement (SRV 81) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat, Poststrasse 6, 9100 Herisau, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

3. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Grössere Bauvorhaben

Grössere Bauvorhaben von Werkleitungen (Neubau oder Erneuerung) bedürfen vorgängig einer Koordination. Sämtliche Werkleitungsbetreiber und der Strasseneigentümer sind entsprechend anzuhören.

Behinderungen und Sperrungen von Strassen, Trottoirs, öffentlichen Fuss- und Wanderwegen

Auf Gemeindestrassen dürfen Änderungen in der Verkehrsführung nur in Absprache mit dem Werkhof oder mit Bewilligung der Kantonspolizei vorgenommen werden.



Für eine Zeitdauer von 1 bis 2 Tagen kann direkt mit dem Werkhof Kontakt aufgenommen werden (Tel. 071 353 50 40).

Lichtsignalanlagen

Der Gesuchsteller kann auf Verlangen des Werkhofs zum Aufstellen einer Lichtsignalanlage verpflichtet werden.

Zustandsaufnahme

Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuch für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet eine Zustandsaufnahme über den betroffenen Strassenbereich und die Randabschlüsse (Fotos, ev. Protokoll) einzureichen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

Werkleitungen

Vor Beginn der Aufgrabungen sind zu benachrichtigen:

Elektrizität:	SAK St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke Regionalvertretung Herisau Schlossstrasse 22 9102 Herisau Tel. 071 229 59 80 E-Mail: info@sak.ch
Gas:	Säntis Energie AG Austrasse 9 9630 Wattwil Tel. 0800 071 081 E-Mail: info@saentisenergie.ch
Wasser:	Wasserversorgung Herisau Wasserversorgung Kasernenstrasse 36 9100 Herisau Tel. 071 354 85 50 E-Mail: info@wasserherisau.ch
Kabelkommunikation:	Sunrise GmbH Leitungskataster Ost Industriestrasse 149 9200 Gossau Tel. 058 777 30 42 E-Mail: leitungskataster.ost@sunrise.net
Kabelkommunikation:	Swisscom (Schweiz) AG Network + IT Wireline Access Postfach 9001 St. Gallen Tel. 0800 477 587 E-Mail: lines.zh@swisscom.com
Kanalisation/ Strassenbeleuchtung:	Gemeinde Herisau Tiefbau/Umweltschutz Poststrasse 6 9102 Herisau Tel. 071 354 54 63 E-Mail: tiefbauamt@herisau.ar.ch



Grenzkpunkte, Marktsteine und Polygonpunkte

Bezüglich allfälliger Grenzkpunkte, Marktsteine und Polygonpunkte ist mit der GEOINFO Vermessungen AG, Lindenwiesstrasse 12, 9200 Gossau, vermessungen@geoinfo.ch, 071 388 85 85, Kontakt aufzunehmen. Die Aufwendungen für die Wiederherstellung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Weitere Bewilligungen

Allfällig erforderliche zusätzliche Bewilligungen (rechtskräftige Baubewilligung, fachtechnische Bewilligungen, usw.) bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind vom Gesuchsteller einzuholen.

4. Ausführende Unternehmung

Die Tiefbauarbeiten sind von einer fachlich ausgewiesenen Tiefbau-Unternehmung ausführen zu lassen, die für Aushub und Verdichtung die entsprechenden Geräte besitzt und für eine qualitativ einwandfreie Ausführung garantieren kann. Für die Instandstellungsarbeiten der Randabschlüsse und für den Einbau der Asphaltbeläge sind vom Gesuchsteller eine fachlich ausgewiesene Strassenbau-Unternehmung zu beauftragen, die für eine qualitativ einwandfreie Ausführung garantieren kann.

5. Ausführungsvorschriften Grabarbeiten

5.1 Allgemeines

Abschränkungen

Baustellen und Werkplätze sind entsprechend den VSS 40 886 Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

Bauhinweistafeln

Bauhinweistafeln die über die Bauherrschaft, den Zweck des Aufbruchs und den Bauablauf informieren, dürfen aufgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet und die Strassen, Trottoirs, öffentlichen Fuss- und Wanderwege nicht beeinträchtigt werden. Die Anzahl, der Text und der Standort sind vorgängig mit dem Werkhof abzusprechen.

Materialentsorgung/PAK-haltiger Asphalt

Wird PAK-haltiger Asphalt angetroffen, ist dieser gemäss der „Richtlinie für die Verwendung mineralischer Bauabfälle“ vom BAFU zu entsorgen. Allfällige Mehrkosten für die Entsorgung sind vom Eigentümer der Strasse zu tragen.

Reinigung und Unterhalt der Strassenanlage

Verunreinigte Fahrbahnen sind unverzüglich zu reinigen. Aufbrüche die noch nicht Instand gestellt werden können, sind provisorisch mit einer dünn-schichtigen Belagsschicht (ca. 5 cm) abzudecken. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung und/oder Unterhalt des Aufbruchs auf Kosten des Verursachers angeordnet und ausgeführt.

Meldungen durch den Gesuchsteller

Dem Werkhof sind die einzelnen Arbeitsschritte gemäss Meldeformular umgehend und unaufgefordert zu melden.

Allfällige Änderungen beim zeitlichen Bauablauf (Verzögerungen) sind dem Werkhof ebenfalls umgehend zu melden.

5.2 Aushub, Leitungen, Schächte



Der Belag ist maschinell mit Kompressorspaten oder Fugenschneider anzuschneiden, sodass der Anschnitt eine gradlinige Begrenzung aufweist. Neue Leitungsquerungen sind im Abstand von mind. 20 cm Tiefe unter die heute bestehenden Strassenentwässerungsleitungen zu legen. Der minimale Abstand zwischen dem Strassenrand und der Mitte der Schachtabdeckung hat 1.00 m zu betragen.

5.3 Wiedereinfüllen im Bereich der Strasse (schwere Verdichtung)

Material für die Grabenauffüllung

Für die Auffüllung unterhalb der Foundationsschicht muss Kiessand II bis höchstens 80 mm Korngrösse verwendet werden. Im Ausnahmefall entscheidet der Betriebsleiter Werkhof.

Verdichtung im Strassenbereich

Es ist darauf zu achten, dass durch die mechanische Verdichtung keine Rohre, Leitungen, Kabelkanäle usw. beschädigt werden. Die Verdichtungsgeräte dürfen daher erst eingesetzt werden, nachdem das erste, von Hand oder mit leichten Geräten verdichtete Material eine Sicherheitshöhe (gemäss SIA 190) über dem Rohrscheitel erreicht hat. Diese Höhe hängt von der Art des Gerätes, des Leitungsmaterials, der Bettung und des Füllmaterials ab.

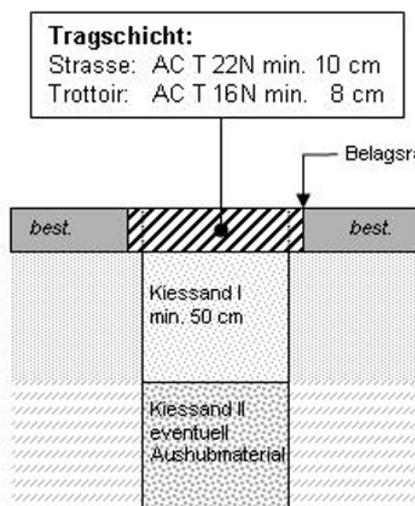
Wiederherstellung der Foundationsschicht

Das Material hat den Qualitätsanforderungen der Norm SN 670 119-NA zu genügen. Die Dicke der Foundationsschicht soll das gleiche Mass wie bei der bestehenden Strasse erreichen. Bei Unklarheiten entscheidet der Betriebsleiter.

5.4 Wiederherstellung von Asphaltsschichten

Tragschicht/Binderschicht Erstellung durch Gesuchsteller Phase 1

Der Grabenrand muss vor dem Einbau der Tragschicht beidseitig mind. 20 cm nachgeschnitten werden. Die Schnittflächen dürfen nicht glatt sein. Die Schnittflächen sind mit einer Fugenmasse (z.B. Risoplast/Dilaplast) vorzustreichen. Belagsfugen sollten nach Möglichkeit nicht in die Radspuren zu liegen kommen. Die Tragschicht wird bis OK Fahrbahnbelag eingebaut. Ist die Breite des verbleibenden Streifens bis zum Fahrbahnrand kleiner als 50 cm, sind Trag- und Deckschicht dieses Streifens ebenfalls zu erneuern. Die Gesamtbreite des zu erneuernden Belages soll auf alle Fälle breiter sein, als das zum Einsatz kommende Verdichtungsgerät. Längsgräben ab 20 m



Phase 1 provisorische Instandsetzung

Arbeitsvorgang:

Die Grabenauffüllung ist in Schichten von max. 30 cm einzubringen und mit schwerem Verdichtungsgerät zu verdichten.

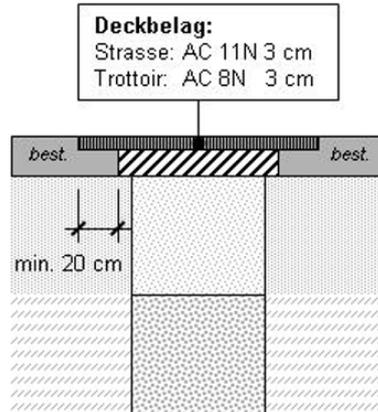
Belagseinbau:

Sauberes nachschneiden der Belagsränder. Tragschicht bis Oberkante bestehender Belag.



Deckschicht Erstellung durch Tiefbauamt der Gemeinde Phase 2

Das Fräsen und der Einbau der Deckschicht erfolgt in der Regel ein bis zwei Jahre später durch ein fachlich ausgewiesenes Strassenbau-Unternehmen. Die vorhandene Tragschicht wird dabei um ca. 20 cm allseitig überlappend überfräst und die Belagskante mit einer Fugenmasse vorgestrichen.



Phase 2 definitive Instandsetzung

Ausführung in der Regel frühestens 1 Jahr nach Grabenaufbruch

Arbeitsvorgang:

Abfräsen 2-3 cm stark und min. 20 cm über Grabenflank. Seitliche Ränder mit Verbundmasse (z.B. Risoplast) anstreichen oder Fugenband verwenden.

Belageeinbau:

Deckbelag mit sauberen Anschlüssen an bestehende Beläge.

6. Verrechnung der Instandstellungskosten

Verrechnung der definitiven Instandstellungskosten

Das entsprechende Ausmass wird vom Werkhof nach dem Einbau der Tragschicht festgelegt und in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den aktuellen Tarifen des kantonalen Tiefbauamtes (Gebührentarif zum Strassengesetz“, bGS 731.112). Die erhobenen Beträge werden zweckgebunden verwendet.

Unsachgemäss Auffüllung und Verdichtung

Instandsetzung von Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, werden unter vorheriger Meldung dem Gesuchsteller separat verrechnet.

Speziell erforderliche Arbeiten

Speziell erforderliche Arbeiten (wie Belagsränder, Randabschlüsse, etc.) werden ebenfalls separat nach Aufwand verrechnet.

Keine Behandlungsgebühr

Eine eigentliche Behandlungsgebühr für die Aufgrabungsbewilligung wird nicht erhoben.